



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Anne Favre-Morand

2021-CE-358

### Die Jagd in unseren eidgenössischen Jagdbanngeländen

#### I. Anfrage

Bis dieses Jahr konnten die Kantone die Jagd in den eidgenössischen Jagdbanngeländen erlauben. In Anbetracht des Bundesgerichtsentscheids (BGer-Urteil 1C\_243/2019 vom 25. November 2020), der diesen Herbst im Kanton Wallis umgesetzt wurde, bleibt der Abschuss von Tieren in diesen 42 Naturschutzgebieten möglich, er ist jedoch von jetzt an auf sehr strikte Regulierungsziele beschränkt, die bis anhin für zahlreiche Jagdbanngelände nicht galten.

In diesem Urteil hat das Bundesgericht Pro Natura Recht gegeben entgegen der Meinung des Walliser Staatsrats und Kantonsgerichts, hauptsächlich aufgrund der Unterscheidung zwischen Jagd und Abschuss. Die Antwort des Staatsrats auf die Anfrage [2019-CE-258](#) erfolgte im Übrigen vor diesem Urteil und es scheint, dass diese Rechtsprechung direkte Auswirkungen auf den Kanton Freiburg hat.

Im Süden des Kantons gibt es zwei eidgenössische Jagdbanngelände, das Jagdbanngelände Dent de Lys und das Jagdbanngelände Hochmatt-Motélon. Es scheint jedoch, dass die Jagd in diesen Jagdbanngeländen künftig nicht mehr möglich sein wird, abgesehen von den Regulierungszielen, die gemäss der Rechtsprechung des Bundes viel strenger sein werden als in der Vergangenheit.

Folglich stellen sich die folgenden Fragen:

1. Wie wirkt sich das Bundesgerichtsurteil 1C\_243/2019 auf die Jagd in den eidgenössischen Jagdbanngeländen des Kantons Freiburg aus?
2. Beabsichtigt der Staatsrat, sich nach der erwähnten Rechtsprechung zu richten?
3. Welche Massnahmen hat der Staatsrat ergriffen, um das erwähnte Urteil umzusetzen? Sind Massnahmen zur Sensibilisierung der Jägerinnen und Jäger ergriffen worden?
4. Welche konkreten Massnahmen zur Förderung der Biodiversität beabsichtigt der Staatsrat in den eidgenössischen Jagdbanngeländen zu ergreifen?
5. Besteht beim Staatsrat der Wille, eine Erweiterung der eidgenössischen Jagdbanngelände zu beantragen?

28. September 2021

## II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat an die geschichtlichen Hintergründe, die zur Schaffung der eidgenössischen Jagdbanngebiete geführt haben, und die Grundsätze des Wildtiermanagements erinnern.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts erreichten die Bestände wildlebender Huftiere in der Schweiz wegen des hohen Jagddrucks und des sehr schlechten Zustands der Wälder einen Tiefpunkt: Die letzten im Wallis noch anwesenden Steinböcke verschwanden in der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Der Hirsch war vom Aussterben bedroht. Lediglich im Kanton Graubünden hatten ein paar verstreute Vorkommen dem Jagddruck und der Einengung des Lebensraums standgehalten. Auch das Reh war fast ausgerottet. Halten konnte sich einzig die Gämse, wenn auch in geringer Zahl und stark geschrumpftem Verbreitungsgebiet.

Um diesem Zustand Abhilfe zu schaffen, beschränkte das 1875 verabschiedete erste eidgenössische Jagdgesetz die Jagdzeiten. Der Abschuss von Gämsegeissen, die Kitze führen, wurde verboten; bei Reh und Hirsch kamen alle weiblichen Tiere unter Schutz. Beim Steinwild waren fortan beide Geschlechter strikt geschützt. Dank der Ausscheidung von eidgenössischen Jagdbanngebieten Ende des 19. Jahrhunderts und Anfang des 20. Jahrhunderts, einer Massnahme, die mit dieser neuen Gesetzgebung eingeführt wurde, konnten sich die Wildtierbestände erholen.

Die schweizweit 42 Jagdbanngebiete, die sich auf einer Fläche von insgesamt 150 889 Hektaren erstrecken, dienen dem Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume sowie der Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten.

Das Amt für Wald und Natur (WNA) ist unter anderem mit dem Wildtiermanagement beauftragt. Diese komplexe Disziplin im Umweltbereich umfasst zahlreiche weitere Bereiche wie die Erhaltung von Arten, den Waldbau, die Jagd, den Schutz der Lebensräume, die Landwirtschaft, die Biologie der Wildtiere, die Ökologie der Arten, die Tiermedizin usw. und bewegt sich an der Schnittstelle zwischen Mensch, Lebensraum und Wildtieren. Das Wildtiermanagement versucht, ein gutes Gleichgewicht zwischen all diesen Aspekten zu finden, daneben verfolgt es zwei Hauptziele: die ökologische Nachhaltigkeit (die Nachhaltigkeit und die Biodiversität der einheimischen Wildtiere erhalten und fördern) und die ökonomische Nachhaltigkeit (die Konflikte z. B. zwischen Wald-Wild und Landwirtschaft-Wild einschränken). Das Wildtiermanagement berücksichtigt die Säugetierpopulationen in den eidgenössischen Jagdbanngebieten.

Aus diesen Gründen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

### *1. Wie wirkt sich das Bundesgerichtsurteil IC\_243/2019 auf die Jagd in den eidgenössischen Jagdbanngebieten des Kantons Freiburg aus?*

Auf dem Gebiet des Kantons Freiburg gibt es zwei eidgenössische Jagdbanngebiete: das Jagdbanngebiet Dent de Lys mit einer Fläche von 946 Hektaren und das Jagdbanngebiet Hochmatt-Motélon mit einer Fläche von 2954 Hektaren. Es handelt sich um zwei Gebiete mit integrealem Schutz, was bedeutet, dass die Jagd dort verboten ist (Art. 5 der Verordnung des Bundes über die eidgenössischen Jagdbanngebiete, VEJ) und dass Regulierungsmassnahmen nur in Ausnahmefällen und nach Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) angeordnet werden können.

In den letzten Jahren waren in den freiburgischen Jagdbanngeländen keine Regulierungsmassnahmen für das Wild erforderlich. Gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung hat das WNA in den Jagdbanngeländen seit 2019 keine Abschüsse mehr erlaubt. Im Urteil des Bundesgerichts wird diese Anforderung des nachhaltigen Wildtiermanagements mit Gebieten, wie den eidgenössischen Jagdbanngeländen, die den langfristigen Schutz und die Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume ermöglichen, bestätigt.

*2. Beabsichtigt der Staatsrat, sich nach der erwähnten Rechtsprechung zu richten?*

Gemäss der geltenden Praxis beachtet der Staatsrat die Verfügungen und Schlussfolgerungen des Bundesgerichtsurteils weiterhin. Diese sind im Übrigen zum Teil bereits in der Bundesverordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände enthalten.

*3. Welche Massnahmen hat der Staatsrat ergriffen, um das erwähnte Urteil umzusetzen? Sind Massnahmen zur Sensibilisierung der Jägerinnen und Jäger ergriffen worden?*

Der Staatsrat hat aufgrund der Veröffentlichung des Bundesgerichtsurteils keine besonderen Massnahmen ergriffen, da die entsprechenden Vorschriften im Rahmen des vom WNA durchgeführten Wildtiermanagements bereits seit 2019 galten.

Was die Jägerinnen und Jäger betrifft, so absolvieren diese eine vom Freiburger Jagdverband (FJV) in Zusammenarbeit mit dem und mit der Unterstützung des WNA organisierte Grundausbildung sowie vom FJV organisierte Weiterbildungen. An diesen Kursen werden die Jägerinnen und Jäger für ein nachhaltiges Wildtiermanagement sowie die Erhaltung der Arten und ihrer Lebensräume sensibilisiert. Bei dieser Gelegenheit werden sie auch über die eidgenössischen Jagdbanngelände informiert. Die Ergebnisse der Zählungen der Huftierbestände, die vom WNA jedes Jahr durchgeführt werden und in denen auch die Jagdbanngelände inbegriffen sind, werden auf der Website des Staates Freiburg publiziert. Bei den Treffen mit der Konsultativkommission für die Jagd, in der die Jägerschaft mit einer Mehrheit vertreten ist, werden diese Ergebnisse kommentiert.

*4. Welche konkreten Massnahmen zur Förderung der Biodiversität beabsichtigt der Staatsrat in den eidgenössischen Jagdbanngeländen zu ergreifen?*

Die Jagdbanngelände Hochmatt und Dent de Lys verfügen über eine sehr interessante Flora und eine Vielfalt von Tierarten, die geschützt werden sollten.

Die Freizeitaktivitäten nehmen jedoch ständig zu und üben immer grösseren Druck aus auf Fauna und Flora. Seit rund zehn Jahren ist die Besucherzahl deutlich angestiegen und Wanderer, Mountainbikerinnen, Skifahrer, Gleitschirmfliegerinnen usw. halten sich in den Jagdbanngeländen auf. Diese Freizeitaktivitäten stehen manchmal in Konflikt mit den Schutzanforderungen. Es werden Massnahmen geprüft, um sicherzustellen, dass der Schutz und die Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume nicht gefährdet werden. Die Schaffung von Ruhezeiten, in denen die Freizeitaktivitäten eingeschränkt und gelenkt werden, stellt eine der Optionen dar, die in Betracht gezogen werden. Die Einrichtung solcher Zonen geht mit der breiten Information und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit einher.

Auch die Koordination mit Landwirtinnen und Landwirten ist äusserst wichtig für den Fortbestand des Wildes und insbesondere der Huftiere. Auch in diesem Bereich müssen Prioritäten festgelegt und der Vollzug der Direktzahlungsverordnung, für den der Kanton zuständig ist, genau eingehalten werden (Anhang 2 der Verordnung des Bundes über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft,

DZV, SR 910.13). Derzeit wird eine vom WNA in Auftrag gegebene Studie durchgeführt, um die Auswirkungen der Beweidung auf die Erhaltung der Fauna und der Flora im voralpinen Bereich zu bestimmen. Aufgrund der Ergebnisse wird eine Diskussion über die Schutzmassnahmen mit allen betroffenen Akteuren stattfinden können.

Je nach Möglichkeiten werden weitere punktuelle Massnahmen umgesetzt, zum Beispiel die Schaffung oder Verbesserung der Lebensräume für Reptilien, botanische Monitorings bedrohter Arten (ein botanisches Monitoring der Aspiviper erfolgt im Jagdbanngebiet Dent de Lys), Pflanzenmonitorings auf Parzellen unter NHG-Verträgen (Biodiversitätsförderflächen in der Landwirtschaftszone).

Der Staatsrat erwähnt dazu die kantonale Biodiversitätsstrategie, die im Sommer 2022 genehmigt werden sollte. In dieser Strategie werden die wichtigsten Massnahmen definiert, die zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität auf kantonaler Ebene ergriffen werden. Mehrere der oben erwähnten Massnahmen sind Teil davon.

*5. Besteht beim Staatsrat der Wille, eine Erweiterung der eidgenössischen Jagdbanngebiete zu beantragen?*

Die ursprüngliche Zielsetzung der eidgenössischen Jagdbanngebiete, nämlich die Anhebung der Huftierbestände, ist erreicht worden. Heute besteht das Ziel vor allem im Schutz der Arten und der Lebensräume, insbesondere von seltenen oder bedrohten Arten, und in der Erhaltung von gesunden Beständen jagdbarer Arten.

Im Rahmen der laufenden Diskussionen mit dem BAFU über die neue Bezeichnung der Jagdbanngebiete und eine gleichzeitige Anpassung der Perimeter besteht die derzeit wahrscheinlichste Erweiterung auf Wunsch von Pro Natura in der Integration des Pro Natura Naturschutzgebiets Vallon de Bounavaux in das eidgenössische Jagdbanngebiet Hochmatt-Motélon.

*18. Januar 2022*